

Satzung
zur Änderung der Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)
der Gemeinde Teningen vom 23. Oktober 2001

Aufgrund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teningen am 21. November 2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 23. Oktober 2001 in der Fassung vom 16. Dezember 2014 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) vom 23. Oktober 2001 wird wie folgt geändert:

§ 32 - Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

	Teilbeträge	je m² Geschossfläche (§ 25)
1.	für den öffentlichen Abwasserkanal	4,60 EUR
2.	für den mechanischen Teil des Klärwerks	-,--
3.	für den biologischen Teil des Klärwerks	-,--

§ 42 - Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser:

vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019 1,67 EUR/cbm
vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 1,57 EUR/cbm

- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs.3) beträgt je m² der nach § 41 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche:

vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019 0,26 EUR/qm
vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 0,30 EUR/qm

§ 2

§ 1 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Teningen, den 22. November 2017

Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 14. Januar 1975 am 6. Dezember 2017 öffentlich bekanntgemacht und am 6. Dezember 2017 gemäß § 4 Abs. 3 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Teningen, den 6. Dezember 2017

Rappenecker